

# Büromöbel . Büromaschinen . Schreibwaren

Formularkasten  
Laden- und  
Warenkasten  
Registraturschränke



Geschäftsbücher  
Lohn- und  
Steuerbücher  
Durchschreibebücher

## H. Baßler Nachf. Fr. Siedt, Kamenz

Bautznerstraße 25

Fernsprecher 157

## Grundsätze

### zur Berechnung der Stückgutfrachten

der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nach dem Stande vom 1. Dezember 1925.

Die Fracht wird nach dem Gewicht berechnet. Sendungen unter 20 kg werden für 20 kg gerechnet, höhere Gewichte mit 10 kg steigend so berechnet, daß jede angefangene 10 kg für voll gelten.

Eine Ausnahme machen „leere gebrauchte Packmittel“, bei denen die Fracht bei Aufgabe als Frachtstückgut nach den Sätzen der Klasse II für das halbe wirkliche Gewicht — mindestens 10 kg — berechnet wird.

Für beschleunigtes Eilgut und für Güter, die im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Raum beanspruchen (Sperrgut), wird das  $1\frac{1}{2}$  fache des wirklichen Gewichts — mindestens 30 kg — zur Berechnung gezogen.

Mindestentfernung für die Frachtberechnung: 5 km.

Abrundung der Fracht: Beträge unter 5 Reichspfennig werden nach unten, Beträge von 5 Reichspfennig an nach oben auf volle 10 Reichspfennig abgerundet.

Die Frachtberechnung ist verschieden, je nachdem das Stückgut als Eil- oder Frachtgut aufgegeben wird. Es bestehen für Frachtgut die Tarifklassen „Allgemeine Stückgutklasse“ (I) und „Ermäßigte Stückgutklasse“ (II), für Eilgut „Allgemeine Eilgutklasse“ und „Ermäßigte Eilgutklasse“. Die Frachtsätze der Klassen I und II, die aus dem angefügten Verzeichnis ersichtlich sind, verstehen sich für 100 kg auf Reichspfennige. Die Frachtsätze der „Allgemeinen Eilgutklasse“ betragen das Doppelte der „Allgemeinen Stückgutklasse“ (I), während die der „Ermäßigten Eilgutklasse“ denen der „Allgemeinen Stückgutklasse“ (I) gleichstehen.

Mindestfrachten: Für Frachtgut Mk. —,40,  
für leere gebrauchte Packmittel Mk. —,20,  
für Eilgut der „Allgemeinen Eilgutklasse“ Mk. —,80,  
für Eilgut der „Ermäßigten Eilgutklasse“ Mk. —,40,  
für beschleunigtes Eilgut Mk. 1,20.

Zur „Ermäßigten Stückgutklasse“ (II) gehören u. a. verschiedene Lebensmittel, Futtermittel, Getreide und Hülsenfrüchte, Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaren, leere gebrauchte Packmittel, Feld- und Gartenfrüchte, Düngesalt, Holz und Holzwaren, Metallabfälle, Tonwaren, Wasserstoff. Die „Ermäßigte Eilgutklasse“ enthält u. a. Bienen, Brot, Butter, verschiedene frische Feld- und Gartenfrüchte, Fische, Margarine, Milch, lebende Pflanzen.

Für die übrigen Güter erfolgt bei Aufgabe als Frachtgut die Berechnung nach der „Allgemeinen Stückgutklasse“ (I) und bei Aufgabe als Eilgut nach der „Allgemeinen Eilgutklasse“.

Bei beschleunigtem Eilgut werden stets die Sätze der „Allgemeinen Eilgutklasse“ angewendet.